

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck;**

**hier: a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates**

**b) Wahl des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Zusammensetzung:**

Gem. § 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2008 (GV.NRW. Seite 696) besteht der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit weniger als 250 Beschäftigten aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) mindestens 4, höchstens 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Die Stadtsparkasse Gladbeck verfügt gegenwärtig über weniger als 250 ständig Beschäftigte.

**Wahlverfahren:**

Gem. § 12 Abs. 1 SpkG werden die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 b) von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Sätze 1 - 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zwecksverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder angehören können.

Nach dem selben Verfahren ist für jedes Mitglied eine Person als Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in der Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nicht einzubeziehen ist, also der

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Gruppe, der er angehört, nicht anzurechnen ist. Die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden in getrennten Vorschriften geregelt und sind nach unterschiedlichen Wahlverfahren durchzuführen.

Gem. § 12 Abs. 2 SpkG werden die Dienstkräfte der Sparkasse aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.  
**Nach § 12 Abs. 3 SpkG wird über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates in einem Wahlgang abgestimmt.**

Zur Wahl der Vertreter aus der Vertretung des Trägers bestimmt § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Folgendes:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NRW ist mit Beginn der Wahlperiode der Vertretungen am 21.10.2009 zwingend das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

#### Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge/Listenverbindungen sind zulässig, soweit sie nicht zu Lasten einer anderen Fraktion gehen.

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in den Verwaltungsrat der Stadtparkassen gilt Folgendes:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SpkG können auch der Hauptverwaltungsbeamte von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Gem. § 11 Abs. 3 SpkG muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde.

### **Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter**

- a) Gem. § 11 Abs. 1 SpkG wählt die Vertretung des Trägers eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

Wahlen erfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

- b) Nach § 11 Abs. 2 SpkG wählt die Vertretung des Trägers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

Die Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters erfolgt ebenfalls nach § 50 Abs. 2 GO NRW (siehe oben).

Gem. § 11 Abs. 4 SpkG werden das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Abs. 3 Satz 2 für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

### **Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied des Verwaltungsrates:**

Am 01. August 2009 ist das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktsicherungsaufsicht in Kraft getreten. Hier werden u.a. Kriterien/qualitative Anforderungen für die Mitglieder der Kontrollgremien (z. B. Verwaltungsrat) festgeschrieben.

#### **§ 36 Abs. 2 KWG regelt u.a. Folgendes:**

„Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans eines Institutes oder einer Finanzholding Gesellschaft müssen zuverlässig sein und die Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen.“

Sachkunde bedeutet, dass die betreffende Person im Zweifel nachweisen muss, dass sie über eine Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen eines Instituts oder einer Finanzholding Gesellschaft verfügen muss.

Bereits bei der Novellierung des Sparkassengesetzes im November 2008 wurden zur Sicherstellung der Sachkunde der in den Verwaltungsrat wählbaren sachkundigen Bürger folgende Regelungen aufgenommen:

#### **§ 12 Abs. 1 Sparkassengesetz:**

Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicher zu stellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

### § 15 Abs. 7 Sparkassengesetz:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

Aus dem Zusammenwirken der sparkassengesetzlichen und der KWG-rechtlichen Regelungen ergibt sich für die fachliche Anforderung an Verwaltungsratsmitglieder Folgendes:

- Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über eine Sachkunde verfügen, welche es ihnen ermöglicht, der damit verbundenen Verantwortung für die Tätigkeit der Sparkasse gerecht zu werden.
- Der Nachweis der Sachkunde muss nach der Gesetzesbegründung nach § 12 Sparkassengesetz von der für den Wahlvorschlag vorgesehenen Person dem Träger gegenüber erbracht werden. Die Entscheidung gegenüber der Sachkunde trifft - wie bisher - der Träger.
- Sofern zum Zeitpunkt der Wahl diese Sachkunde nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, sich die noch fehlenden Kenntnisse zeitnah nach der Wahl anzueignen, z.B. durch den Besuch eines Qualifizierungsseminars der Sparkassenakademie.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht hat hinsichtlich der Sachkunderfordernis Leitlinien aufgestellt. Diese sind als **Anlage** beigelegt.

Aufgrund dieser Leitlinien bedeutet dies für die durch den Träger der Sparkasse nach § 12 Abs. 1 Sparkassengesetz vorzunehmenden Prüfung der Sachkunde Folgendes:

- dass bei den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/Landrat) die Sachkunde aufgrund ihres Amtes zu bejahen ist,
- bei Mitarbeitervertretern die Sachkunde gegeben ist, sofern sie in der Sparkasse nicht lediglich in Unterstützungsfunktionen tätig sind,
- bei den weiteren Mitgliedern und dem Vorsitzenden, sofern es kein Hauptverwaltungsbeamter ist, die Sachkunde durch die berufliche Tätigkeit und Ausbildungswege, aber auch durch mehrjährige Mitarbeit im Verwaltungsrat der Sparkasse nachgewiesen werden kann.

### **Ausschlussgründe**

§ 13 Sparkassengesetz bestimmt Folgendes:

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 c) noch für Hauptverwaltungsbeamte;
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder

vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, soweit deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

I. Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck besteht aus \_\_\_\_\_ sachkundigen Mitgliedern und 2 Dienstkräften der Sparkasse sowie \_\_\_\_\_ stellvertretenden sachkundigen Mitgliedern und 2 stellvertretenden Dienstkräften der Sparkasse.

II. In den Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck werden gewählt:

sachkundige Mitglieder

stellv. Mitglieder

Dienstkräfte der Sparkasse

stellv. Dienstkräfte der Sparkasse

III. a) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Gladbeck wird gewählt:

\_\_\_\_\_

b) Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Gladbeck wird gewählt:

\_\_\_\_\_

c) Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Gladbeck wird gewählt:

\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: